



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 14. Mai 2024

Nummer 224

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung von der jährlichen Mäh-, Mulch oder Begrünungspflicht zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen

Bek. d. LWK v. 07.05.2024 – 7013001-1 –

Allgemeinverfügung

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erste Variante der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2022 (BAnz AT 01.12.2022 V1) geändert worden ist, erlässt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen folgende Allgemeinverfügung:

Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen wird in der gemeinsamen Förderregion Niedersachsen, Bremen und Hamburg die Durchführung einer der in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Tätigkeiten auf brachliegenden Flächen nur in jedem zweiten Jahr als Ausnahme genehmigt.

Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erste Variante der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) kann die nach Landesrecht zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung genehmigen, dass die sogenannte Mindesttätigkeit auf brachliegenden Flächen grundsätzlich nur noch in jedem zweiten Jahr erfolgen muss. Diese Mindesttätigkeit dient der Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche als Ackerland i. S. von § 4 Abs. 1 GAPDZV und § 5 Abs. 1 Nr. 2 GAPDZV.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist nach § 2 GAPInVeKoS-Verordnung die zuständige Behörde.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Regelung, wonach die Mindesttätigkeit auf brachliegenden Flächen grundsätzlich nur noch in jedem zweiten Jahr durchgeführt wird, vorteilhaft, da ungestörte Bereiche längerfristig in der Landschaft verbleiben können. Dies befördert die Entwicklung von Insekten und schützt unter anderem das Niederwild.

Der Erlass einer Allgemeinverfügung dient einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung, da die Ausnahmegenehmigungen für einzelne Flächen nicht mehr erforderlich sind.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung befristet bis zum 31.12.2027 in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung wird im Niedersächsischen Ministerialblatt öffentlich bekannt gemacht.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Wunstorfer Landstraße 11, 30453 Hannover, während der Öffnungszeiten, dienstags und donnerstags jeweils in der Zeit von 09.00 Uhr – 15.00 Uhr eingesehen werden.

Das Vorverfahren ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet worden. Das Vorverfahren kann gem. § 80 Absatz 3 Nr. 2 Niedersächsisches Justizgesetz (NJG) für Verwaltungsakte, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) erlassen wurden, von der Behörde angeordnet werden. Mit der Einführung des Optionsmodells im Sinne des § 80 Absatz 3 NJG soll dem Betroffenen ein einfacher und kostengünstiger Rechtsschutz gewährt werden. Die Fördermaßnahmen im Bereich des EGFL und ELER sind grundsätzlich zur Durchführung eines Vorverfahrens geeignet. Denn im Rahmen eines Vorverfahrens kann vor Erhebung einer Klage zeitnah mit dem Betroffenen eine Klärung der Sach- und Rechtslage herbeigeführt werden und so ein langjähriger Rechtsstreit verhindert werden. Öffentliche Belange, die einer Anordnung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover zu erheben.

Oldenburg, 07.05.2024

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Direktor

Dr. von Garmissen